

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Staat zu beziehenden Getränksteuer und den Gemeinden zu gedachtem Zwecke zu überlassen wäre. Diese Weisung, welche nach ihrem ganzen Inhalte mit dem erwähnten Schreiben des Finanzministers, der das Ohmgeld in Arberg oder die gesetzliche Getränksteuer zu Händen der Nation erhoben wissen will, vollkommen übereinstimmt und welche auch in einem ähnlichen Falle der Gemeinde Baden gegeben wurde, wie Ihnen der Vollz. Rath in einer Botschaft vom 21. Nov. berichtete, ist wahrscheinlich von der Verwaltungskammer von Bern der Stadtgemeinde Arberg zu ihrem Verhalten mitgetheilt worden und hätte zu keinem Mißverständnisse Anlaß geben sollen, da einer von den Ministern von dem neu zu errichtenden und der andere von dem vormaligen Ohmgelde sprach, das jetzt als Getränksteuer für den Staat erhoben, von der Gemeinde Arberg aber als Eigenthum angesprochen wird.

Aus dieser Darstellung werden Sie B. G. ersehen, daß kein Widerspruch in den Erklärungen und Weisungen der beyden Minister liegt.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Confidérations sur l'établissement d'une caisse d'amortissement pour la liquidation des droitures féodales. 8. Berne 1800. S. 24.

Nachdem man — sagt der Vf. — den Zirkel revolutionärer Verirrungen in Rücksicht auf die Feodalrechte durchlaufen, kömmt man auf das zurück, was die Grundsätze der Gerechtigkeit fodern. Da der gesetzgebende Rath die Aufhebung der Personalfeodalrechte ohne Entschädigung, bestätigt hat, so ist es wichtig, diese genau zu bestimmen und keiner willkürlichen Ausdehnung derselben Raum zu geben: die Finanzcommission wird ohne Zweifel diese Bestimmung zu geben nicht versäumen. — Der Ehrschatz gehört unter die bedeutendsten Realfeodalrechte. . . Indem die Regierung ihn allgemein machte und als Handänderung unter den Staatsabgaben aufstellte, übernahm sie die Pflicht, die Partikulareigenthümer desselben zu entschädigen. Der Vf. schlägt vor, den Ertrag des Ehrschatzes so lange durch den Staat erheben und einer eignen Cassé zustießen zu lassen, bis Städte, Corporationen und Partikularen daraus entschädigt seyn werden, welches nach seiner Berechnung in 8 bis 9 Jahren

geschehen könnte, indem nemlich der Staat den Ertrag seiner eignen Ehrschätze zu der angeführten Entschädigung verwenden würde. — Den Loß auf der Zehenden und Bodenzinse gegenwärtig festzusetzen, scheint dem Vf. nicht rathsam. Die Veräußerung der Nationalgüter scheint eine unvermeidliche Folge der Revolution zu seyn und ihr Ertrag wird durch dringende rückständige sowohl als laufende Bedürfnisse verschlungen werden. Durch Beybehaltung der Feodalabgaben sichert sich die Republik gewisse und unveränderliche Einkünfte von leichter Bezugsart: wird hingegen der Loßkauf beschlossen, so ist die Folge, daß die ehemals nicht zahlten, nun zahlen, und die alte Abgaben zahlen, nun alte und neue zugleich zahlen werden: denn das Capital der Feodalabgaben wird allenfalls der Reiche, nie aber der Arme zu zahlen im Stande seyn. . . Darum — behauptet der Vf. — würde auch der Landmann bald anerkennen sehr gern Zehenden, Bodenzinse und Ehrschätze wie ehemals zahlen, wann ihm dafür die gegenwärtigen Staats-, Cantons- und Gemeindefabgaben abgenommen würden.

Der Vf. mißrath darum das System des Loßkaufs und empfiehlt ein anderes, wodurch man in ziemlich kurzer Zeit zu einer Umwandlung der Feodalabgaben in eine allgemeine Grundabgabe gelangen könne. Drey verschiedene Operationen müßten in Folge dieses Systems vorgehen. Der Grundsatz der eben angeführten Umwandlung würde beschlossen; die gegenwärtigen Abgaben würden für eine bestimmte Anzahl Jahre zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse beygehalten; ihnen zur Seite Zehenden und Bodenzinse bezogen und ihr Ertrag in eine Tilgungscasse (caisse d'amortissement) geworfen. Der Staat würde nun aus dem Ertrag seiner Feodalgefälle diejenigen der Städte, Corporationen und Individuen an sich kaufen, welches in 6 Jahren geschehen könnte. Hernach würden aus eben diesem Ertrag und dieser Cassé, alle Zehend- und Bodenzinsfreyen Güter, diesen Abgaben unterworfen — und nun wären Einheit in Perception und Imposition erhalten, die Tilgungscasse würde aufgehoben, die bisherige provisorische Grundabgabe eben so — und gleichmäßige allgemeine Grundsteuern wären an ihre so wie an die Stelle der ehemaligen ungleichen Feodalabgaben getreten. — Den Einwurf, daß unmöglich die gegenwärtigen Abgaben neben Zehenden und Bodenzinsen bezogen werden können, beantwortet der Vf. mit der bekannten Unterscheidung, zwischen Schuld und Abgabe von denen die eine die andere nicht aufheben kann.